

## Erklärung gesetzliche Versicherung

### Hinweise:

1. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
2. Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

### 1 Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsort	Geburtsland		Sozialversicherungsnummer

### 2 Von der oben genannten Person auszufüllen (Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen)

#### 2.1 Versicherungsstatus

Ich bin Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung  
(z. B. AOK, IKK, BKK, landwirtschaftliche Krankenkasse, See-Krankenkasse, Bundesknappschaft, Ersatzkasse)

ja (Nachweis ist beigefügt)

Ich führe an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Beiträge ab

ja (Nachweis ist beigefügt)

Name der Krankenkasse:

Ort:

Betriebsnummer:

#### 2.2 Angaben zur gesetzlichen Pflegeversicherung

Nur ausfüllen, wenn Sie Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind, Ihre Beiträge selbst an die Versicherung zahlen und

- nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben oder
  - wenn Sie vor Vollendung des 23. Lebensjahres mindestens 2 Kinder haben.
- Ich habe keine Kinder (auch keine erwachsenen Kinder). Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person somit nicht vor.
- Ein Nachweis über die Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde eines Kindes) ist beigefügt.

#### Bei Bestehen der Elterneigenschaft

Ich versichere die Elterneigenschaft für folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern zu haben, **die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:**

ab \_\_\_\_\_

(frühestens ab 01.07.2023):

1 Kind  2 Kinder  3 Kinder  4 Kinder  5 und mehr Kinder

**Mit den beigefügten Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:**

1 Kind	Name	Vorname	Geburtsdatum
2 Kind	Name	Vorname	Geburtsdatum
3 Kind	Name	Vorname	Geburtsdatum
4 Kind	Name	Vorname	Geburtsdatum
5 Kind	Name	Vorname	Geburtsdatum
6 Kind	Name	Vorname	Geburtsdatum

**Der Nachweis wird (in Kopie) erbracht mit:**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde                            | <input type="checkbox"/> Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch                  |
| <input type="checkbox"/> Abstammungsurkunde                        | <input type="checkbox"/> Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde |
| <input type="checkbox"/> Adoptionsurkunde                          | <input type="checkbox"/> Elterngeldbescheid   |
| <input type="checkbox"/> sonstige beweiskräftige Unterlagen        |   |
| <input type="checkbox"/> die Unterlagen liegen dem LBV bereits vor |   |

**Verpflichtungserklärung**

Ich verpflichte mich, dem LBV unverzüglich mitzuteilen,

- wenn ich die Krankenkasse wechsle,
- wenn sich die Anzahl meiner unter 25 Jahre alten Kinder verändert,
- wenn ich keine Beiträge mehr an die Krankenkasse zu entrichten habe (z. B. im Rahmen einer Familienversicherung), oder
- wenn ich bislang nicht beitragspflichtig war, künftig jedoch Beiträge zu leisten habe.

---

Datum, Unterschrift der berechtigten Person

**Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg  
70730 Fellbach**

## **Erläuterungen:**

### **zu Nr. 2.1**

Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung wird für Versicherungsbeiträge die sogenannte Vorsorgepauschale berücksichtigt. Die Vorsorgepauschale setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Teilbetrag für die Rentenversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a EStG),
- Teilbetrag für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c EStG),
- Teilbetrag für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG) und
- Teilbetrag für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe e EStG).

Ob die Voraussetzungen für den Ansatz der einzelnen Teilbeträge vorliegen, ist jeweils gesondert zu prüfen.

Wenn Sie **gesetzlich** kranken- und pflegeversichert sind (pflichtversichert oder freiwillig versichert), wird bei der Lohnsteuerberechnung ein typisierter Arbeitnehmeranteil berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass tatsächlich Beiträge an eine inländische gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden.

Bei der **Pflegeversicherung** werden zudem Kinderabschläge bzw. Zuschläge für Kinderlose (§ 55 SGB XI) bei der Berechnung einbezogen. (vgl. Erläuterungen zu Nr. 2.2)

### **Zu Nr. 2.2**

#### Pflegeversicherungszuschlag

Seit 01.01.2005 zahlen kinderlos Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung. Seit 01.07.2023 beträgt der Beitragszuschlag 0,6 Prozent.

Der Beitragszuschlag ist jedoch nicht zu zahlen,

- von Personen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind,
- von Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- von Eltern von Kindern (Elterneigenschaft).

Die Elterneigenschaft ist uns gegenüber nachzuweisen.

#### Pflegeversicherungsabschlag

Ab dem 01.07.2023 reduziert sich für Versicherte der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen **Abschlag** in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.